



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 11.05.2026

TOP 16.7

Beirat des Jobcenters Fürth Land

Sachverhalt:

Nach § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird bei jeder gemeinsamen Einrichtung ein Beirat gebildet. Dieser berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Damit gewährleistet der Beirat über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung hergestellt.

Keine Einflussnahmemöglichkeit hat der Beirat auf die Bearbeitung eines konkreten Einzelfalles.

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Trägerversammlung auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes (insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen) berufen.

Die gründungsbegleitende Vereinbarung, die der Landkreis Fürth und die Agentur für Arbeit Nürnberg geschlossen haben, regelt, dass zusätzlich zu den durch § 18d SGB II vorgegebenen Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes ein Vertreter des Kreistages durch die Trägerversammlung in den Beirat berufen werden soll.

1. Die CSU-Kreistagsfraktion schlägt als Mitglied für den Beirat des Jobcenters Fürth Land **Kreisrätin Adelheid Seifert** vor.
2. Die Fraktion B´90/Die Grünen schlägt als Mitglied für den Beirat des Jobcenters Fürth Land **Kreisrat Michael Kimberger** vor.

Beschlussvorschlag:

Der Trägerversammlung des Jobcenters Fürth Land werden zur Berufung in den Beirat folgende Kreisräte/Kreisrätinnen vorgeschlagen:

Beiratsmitglied	Stellv. Beiratsmitglied